OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651674/4/WP

Datum:
Linz, 5. Mai 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der R B O W GmbH, vertreten durch Dr. P L Dr. A P GesbR, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. März 2020, GZ: BHLLVerk-2019-494135-S, betreffend Abweisung eines Antrages gemäß § 84 Abs 3 StVO, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2. März 2020, GZ: BHLLVerk-2019-494135-S, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und maßgeblicher Sachverhalt:

1.1. Mit Eingabe vom 16. Oktober 2019 (bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land [kurz: belangte Behörde] am 5. Dezember 2019 eingelangt) beantragte die Beschwerdeführerin (kurz: Bf) unter Beilage von Lichtbildern und Plandokumenten (Katasterplan, Einreichplan) eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 84 Abs 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) [Antrag, ON 3].

1.2. Mit Bescheid vom 13. Jänner 2020 wies die belangte Behörde den Antrag als unzulässig zurück [ON 7]. Mit Erkenntnis vom 12. Februar 2020 hob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit auf [ON 9; ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Mit dem – nunmehr in Beschwerde gezogenen – Bescheid vom 2. März 2020 wies die belangte Behörde – ohne ein aktenkundiges ergänzendes Ermittlungsverfahrens zu führen – den Antrag vom 16. Oktober 2019 als unbegründet ab (Spruchpunkt I) und verpflichtete die Bf zur Zahlung von „Verfahrenskosten" (Spruchpunkt II). Begründend führt die belangte Behörde zunächst aus, im vorliegenden Fall sei unstrittig, dass Werbung und Werbeträger eine untrennbare Einheit bilden würden, weshalb auch der Werbeträger der Bewilligungspflicht unterworfen sei. Eine genaue Beschreibung, „welche Werbung inhaltlich genau angezeigt werden soll" sei nicht erforderlich. Die Ausnahmetatbestände gemäß § 84 Abs 3 Z 1 und 2 StVO seien nicht heranzuziehen gewesen, da für die belangte Behörde die Erfüllung der diesbezüglichen Erfordernisse einerseits nicht erkennbar und andererseits von der Bf auch nicht behauptet worden sei. Die Abweisung des Antrages stützt die belangte Behörde abschließend auf das Nichtvorliegen einer Baulandwidmung, weshalb auch der dritte alternative Ausnahmetatbestand des § 84 Abs 3 StVO nicht erfüllt sei.

1.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 14. April 2020, mit der die Bf Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige Tatsachenfeststellung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend macht und den Bescheid in seinem gesamten Umfang anficht. Zu den einzelnen Beschwerdegründen führt die Bf umfassend aus. Abschließend beantragt die Bf, das Verwaltungsgericht möge der Beschwerde Folge geben und eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen, den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die beantragte Ausnahmebewilligung erteilt wird; in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Durchführung eines gesetzmäßigen Verfahrens auftragen.

2. Mit Schreiben vom 17. April 2020, beim Verwaltungsgericht am 23. April 2020 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verfahrensakt vor.

II. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen gründen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Ein darüber hinaus gehendes – tatbestandsbezogenes – Ermittlungsverfahren samt entsprechenden Feststellungen wurde seitens der belangten Behörde nicht geführt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 84 Abs 2 StVO sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.

1.2. Gemäß § 84 Abs 3 StVO hat die Behörde Ausnahmen von dem in Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen (Z 1) oder für diese immerhin von erheblichem Interesse sind (Z 2) oder in einem Gebiet errichtet werden sollen, das nach den Raumordnungsgesetzen bzw. Bauordnungen der Länder als Bauland gewidmet ist (Z 3), und von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit – insbesondere unter Berücksichtigung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit – nicht zu erwarten ist. Für eine solche Ausnahmebewilligung gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 5 letzter Satz sinngemäß.

1.3. Gemäß § 27 Abs 1 Oö. BauO 1994 dürfen Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art (Tafeln, Schaukästen, Anschlagsäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dgl.) und deren Beleuchtung ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans errichtet werden, sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt. Gemäß Abs 2 par cit ist die beabsichtigte Errichtung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbe- und

Ankündigungseinrichtungen […] der Baubehörde vor Ausführung des Vorhabens anzuzeigen.

2.1. Der Zweck der Vorschrift des § 84 StVO besteht darin, eine Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit der Straßenbenützer, va der Kraftfahrer, durch Werbungen und Ankündigungen am Fahrbahnrand zu verhindern (VwGH 27.1.1966, 786/65). § 84 StVO stellt dementsprechend, sowohl in der Überschrift der Bestimmung wie auch in der Norm selbst, ausschließlich auf die Bewilligung von Werbungen bzw Ankündigungen, und nicht (auch) auf die Bewilligung von Werbeträgern ab. Dementsprechend hat der Verwaltungsgerichtshof mehrfach festgestellt, dass sich das Verbot des Abs 2 nach seinem klaren Wortlaut nur auf die Werbungen und Ankündigungen selbst bezieht, nicht aber auch auf Tafeln, Vorrichtungen und Gegenstände, also jene Träger, auf denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, es sei denn, dass Werbung und Werbeträger eine untrennbare Einheit bilden (siehe etwa VwGH 23.11.2001, 99/02/0287; 8.7.2005, 2004/02/0402; 25.1.2008, 2007/02/0032).

2.2. Völlig zu Recht rekurriert die belangte Behörde in der Darlegung des Verfahrensgegenstandes auf die (oben dargestellte) höchstgerichtliche Rsp, wonach zwischen der Werbung (dem Sujet) und der baulichen Anlage (dem Werbeträger) zu unterscheiden sei und die Bewilligungspflicht nach den Vorschriften der StVO nur in jenen Fällen auch den Werbeträger erfasst, in denen dieser mit der Werbung (dem Sujet) eine untrennbare Einheit bildet. Auf Basis der Antragsunterlagen, insbesondere den planlichen Darstellungen und den Ausführungen der Bf, die „Anlage [sei] baurechtlich genehmigt", kann das Verwaltungsgericht nicht erkennen, worauf die belangte Behörde ihren Schluss gründet, es handle sich um eine untrennbare Einheit zwischen Werbung und Werbeträger und unterliege daher die gesamte Anlage der Bewilligungspflicht. Vielmehr hätte die belangte Behörde – auf Grundlage des vorliegenden Tatsachensubstrates – allenfalls Ermittlungen im Hinblick auf die technische Funktionsweise der Werbeanlage anzustellen und ihre rechtlichen Schlüsse auf entsprechende Feststellungen zu gründen gehabt.

Zudem bleibt für das Verwaltungsgericht im Dunkeln, weshalb es bei der Bewilligung einer Werbung auf deren Inhalt nicht ankommen solle („sodass eine genaue Beschreibung, welche Werbung inhaltlich genau gezeigt werden soll, nicht erforderlich ist"). Im Lichte der oben dargestellten höchstgerichtlichen Rsp bildet der Inhalt der Werbung (das konkrete Sujet) den Gegenstand des Verfahrens gemäß § 84 Abs 3 StVO, zumal die Ausnahmetatbestände der Z 1 und Z 2 par cit ausschließlich auf den Inhalt dieser Werbung abstellen („wenn die Werbungen und Ankündigungen einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder für diese immerhin von erheblichem Interesse sind"). Es wäre daher gerade Thema des Ermittlungsverfahrens – allenfalls unter Erteilung eines Auftrages gemäß § 13 Abs 3 AVG – gewesen, den Inhalt der Werbung zu ermitteln, um im nächsten

Schritt den Inhalt dieser Werbung an den Voraussetzungen der Z 1 und Z 2 par cit zu messen. Fehlt aber der Inhalt dieser Werbung (auf den es nach Ansicht der belangten Behörde nicht ankommen soll), ist für das Verwaltungsgericht nicht nachvollziehbar, wie die belangte Behörde zu dem Schluss gelangen kann, die Voraussetzungen der Z 1 und 2 des § 84 Abs 3 StVO lägen nicht vor („Die in den Ziffern 1 und 2 des § 84 Abs 3 StVO definierten alternativen Erfordernisse, nämlich dass die Werbungen oder Ankündigungen einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder für diese immerhin von erheblichem Interesse sind, sind für die Behörde nicht erkennbar").

3.1. Gemäß § 28 Abs 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung" der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

3.3. Im vorliegenden Fall hat es die belangte Behörde zunächst unterlassen, Ermittlungen zum technischen Aufbau der Werbeanlage durchzuführen und die Bf – allenfalls im Wege der Verbesserung – aufzufordern, die konkreten Werbesujets vorzulegen. In einem weiteren Schritt hätte die belangte Behörde auf Basis dieser Sujets Ermittlungen im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 84 Abs 3 Z 1 und 2 StVO anzustellen gehabt, insbesondere ob die Werbung einem dringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer dienen oder für diese immerhin von erheblichem Interesse sind, zumal bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Behörde die Bewilligung zu erteilen hat („Die Behörde hat Ausnahmen von dem in Abs. 2 enthaltenen Verbot zu bewilligen, wenn die Werbungen und Ankündigungen […]). Die Abweisung ausschließlich auf das Nichtvorliegen von Bauland iSd Z 3 par cit zu stützen entbindet die belangte Behörde angesichts der alternativen Verknüpfung der Z 1 bis 3 par cit nicht von Ermittlungsschritten hinsichtlich der ersten beiden Ziffern dieser Bestimmung. Indem die belangte Behörde dies-

bezüglich keinerlei Ermittlungsschritte gesetzt hat, war der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben und die Sache zur Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der klaren und in der Entscheidung wiedergegebenen Rsp des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnte. Diese Rsp ist auch nicht uneinheitlich, weshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil